



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

**Landesjugendamt**

Verteiler:

An alle Träger und Einrichtungsleiter in M-V,  
Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte,  
Landkreistag M-V, Städte- und Gemeindetag M-  
V, Ministerium für Soziales, Integration und  
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern

**Bearb.** Frau Schlieker  
**Tel.:** 0385/396899-10  
**Fax:** 0385/396899-19  
**E-Mail:** Schlieker@ksv-mv.de  
(wir nehmen nicht am elektronischen  
Signaturverfahren teil)  
**AZ:** J4  
**Schwerin, 14.05.2020**

### **Aktualisierte Handlungsempfehlungen zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in stationären und teilstationären Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt, hat aufgrund der Lageentwicklung eine Aktualisierung seiner bisherigen Hinweise und Handlungsempfehlungen in den nachfolgenden Punkten vorgenommen, über die wir Sie hiermit informieren möchten. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

#### 1. Neuaufnahmen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern

Die Verfahrensabsprache zwischen den Jugendämtern in M-V, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V und dem Landesjugendamt zum grundsätzlichen Ausschluss der Neuaufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern in Einrichtungen der HzE in M-V gilt bis zur Veröffentlichung einer anders lautenden Empfehlung durch das Landesjugendamt weiter.

Neuaufnahmen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern in Einrichtungen der HzE in M-V sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen (z.B. Aufnahmen in Projektstellen, Erziehungsstellen u.ä.) und nur mit Zustimmung des Jugendamtes des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zulässig, in dem sich die Einrichtung befindet. Das Landesjugendamt ist zu beteiligen und über die Entscheidung zu informieren.

Die Geschäftsführungen der Träger von Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII haben die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes. Sollte das örtlich zuständige Jugendamt in einem Einzelfall einer Neuaufnahme zugestimmt haben, sind im Sinne des Infektionsschutzes geeignete Vorkehrungen zu treffen. Hierzu gehört u.a. die Einholung einer schriftlichen Bestätigung der bisher betreuenden Einrichtung/der Personensorgeberechtigten, zu den Fragen, ob das Kind/der bzw. die Jugendliche innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einer auf SARS-CoV-2 positiv

getesteten Person hatte und ob es bzw. er/sie während der letzten 48 Stunden Krankheitssymptome, welche auf die Erkrankung COVID-19 hindeuten, hatte. Sollten beide Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, ist nach Aufnahme des Kindes bzw. Jugendlichen die Einhaltung der Schutzkonzepte der Einrichtungen und Hygieneregeln grundlegend. Auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann aus Aspekten des Schutzes der Bewohner und Mitarbeiter angezeigt sein, insbesondere in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Zusätzlich wird empfohlen, im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten das neu aufgenommene Kind bzw. Jugendlichen für möglichst 14 Tage, mindestens aber 7 Tage in einem Einzelzimmer unterzubringen. Sollten im weiteren Verlauf Symptome auftreten, sind entsprechende Schutzvorkehrungen und eine ärztliche Abklärung einzuleiten.

Von einer Testung von asymptomatischen Personen wird seitens des Robert Koch-Institutes (RKI) aufgrund der unklaren Aussagekraft eines negativen Ergebnisses und zur Schonung von Testkapazitäten grundsätzlich abgeraten. Aktuell sollen gemäß dem Robert Koch-Institut nur Personen gemäß Prüfung klinisch-epidemiologischer Kriterien getestet werden.<sup>1</sup>

## 2. Beurlaubungen innerhalb und außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns

Jede nach dem Hilfeplan vorgesehene Familienheimfahrt/Beurlaubung sollte im Einzelfall geprüft und bewertet werden. Die Leitung der Einrichtung hat dabei einzuschätzen, ob von der Einhaltung der Hygienestandards durch die zu besuchenden Personen ausgegangen werden kann.

Wir empfehlen Ihnen, von den Eltern vor der Heimfahrt eine schriftliche Bestätigung einzuholen, mit der diese versichern, dass sie bzw. eine mit ihnen im Haushalt lebende Person

- die letzten 48 Stunden keine Krankheitssymptome hatten,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen,
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

Als Vorsichtsmaßnahme und um Ansteckungsketten einzudämmen, sollten die Eltern während der Beurlaubung ihres Kindes eine Liste über die Personen mit Angaben zum Vor- und Familiennamen, der Anschrift und Telefonnummer führen, mit denen das Kind bzw. der/die Jugendliche während der Beurlaubung kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt hatte. Die Kontaktliste ist dem Kind/Jugendlichen am Ende der Heimfahrt/Beurlaubung mitzugeben. Sie ist von dem Kind/Jugendlichen oder von der Einrichtung (ggf. in einem verschlossenen Umschlag) für die Dauer von vier Wo-

---

<sup>1</sup>[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html)

chen nach Rückkehr in die Einrichtung aufzubewahren. Sollte innerhalb der Aufbewahrungsfrist das Kind bzw. der/die Jugendliche an COVID-19 erkranken, ist die Liste dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kontaktpersonennachverfolgung zu übergeben. Wird die Kontaktliste durch die Einrichtung aufbewahrt, ist sie nach dem Ablauf von vier Wochen zu vernichten.

Sofern es deutliche Hinweise darauf gibt, dass die Herkunftsfamilie nicht verantwortlich handelt und die Gefahr besteht, dass sie die derzeit allgemein geltenden Regelungen fahrlässig unterläuft, liegt es in der Verantwortung des Trägers, anhand des Einzelfalls in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt und den anderen am Hilfeprozess Beteiligten hierzu eine Regelung zu finden.

### 3. Besuchskontakte zwischen Eltern und ihren Kindern in Einrichtungen

Der persönliche Umgang zwischen den Eltern(teilen) und ihren in den Einrichtungen untergebrachten Kindern sollte unter der Beachtung der Maßgaben und der allgemein geltenden Regeln wieder ermöglicht werden. Die Elternkontakte sollten weiterhin so organisiert werden, dass die Ansteckungsgefahr geringgehalten wird. Es wird daher empfohlen, die Elternbesuche nur zeitlich beschränkt und räumlich vom Gruppengeschehen abgegrenzt, zu ermöglichen, vorzugsweise im Freien oder sonst in dafür hergerichteten, möglichst von außen zugänglichen und gut belüfteten Räumen. Bei älteren Kindern und Jugendlichen wird es möglich sein, Abstand zu halten. Bei kleinen Kindern sollten Eltern gebeten werden, einen Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Eltern(teile) sind mittels schriftlicher Erklärung dazu zu verpflichten, die Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie in den letzten 48 Stunden vor einem geplanten Besuch Krankheitssymptome hatten, sie im Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch keine 14 Tage vergangen sind und wenn sie sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet noch keine 14 Tage vergangen sind.

Persönliche Besuche sind in der Regel nicht möglich, wenn sich Kinder, Jugendliche oder Eltern in Quarantäne befinden. Gleiches gilt im Fall einer nachgewiesenen Erkrankung an Covid-19. Auch bei einer akuten Erkältung eines Elternteils oder Kindes/Jugendlichen mit häufigem Husten oder Schnupfen sollte ein Besuch nicht stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Kerstin Bacher  
1. Stellv. Verbandsdirektorin